



STATUTEN

GOLF ENGELBERG-TITLIS AG

(CHE-103.449.118)

mit Sitz in 6390 Engelberg (OW)

(genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 3. März 2023)

Öffentliche Urkunde folgt nach dem Eintrag ins Handelsregister.

I.	Firma, Dauer, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Firma und Sitz	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Kapital.....	3
Art. 3	Aktienkapital.....	3
Art. 4	Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien	3
Art. 5	Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	3
Art. 6	Aktienbuch, Vinkulierung	4
III.	Organisation.....	4
A	Generalversammlung	4
Art. 7	Befugnisse.....	4
Art. 8	Versammlungen	5
Art. 9	Einberufung	5
Art. 10	Tagungsort.....	6
Art. 11	Virtuelle Mitgliederversammlung	6
Art. 12	Vorsitz, Protokolle	6
Art. 13	Stimmrecht, Vertretung	7
Art. 14	Beschlussfassung/Quoren	7
B	Verwaltungsrat	8
Art. 15	Wahl, Konstituierung	8
Art. 16	Oberleitung, Delegation	8
Art. 17	Aufgaben	8
Art. 18	Organisation, Protokolle	9
Art. 19	Vergütung	9
C	Revisionsstelle	9
Art. 20	Revision	9
Art. 21	Anforderungen an die Revisionsstelle	9
IV.	Rechnungslegung	10
Art. 22	Geschäftsjahr und Buchführung	10
Art. 23	Gewinnverteilung	10
V.	Beendigung	10
Art. 24	Auflösung und Liquidation	10
VI.	Mitteilungen, Publikationen und Gerichtsstand	11
Art. 25	Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	11
Art. 26	Gerichtsstand	11



I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Golf Engelberg-Titlis AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Engelberg (OW). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Bau, Unterhalt, die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung einer Golfanlage mitsamt der dazu notwendigen Infrastruktur, d.h. Golfplatz, Übungsanlagen und Clubhaus. Sie kann den Betrieb und Unterhalt des Golfplatzes, des Clubhauses und der Übungsanlagen an Dritte delegieren.

² Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, Liegenschaften erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge wie Miet-, Pacht- und Baurechtsverträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 6'200'000.00 (Sechs Millionen Zweihunderttausend 0/00 Schweizer Franken) und ist voll liberiert.

² Es ist eingeteilt in 12'400 Namenaktien à CHF 500.00 nominal.

Art. 4 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Die Gesellschaft stellt eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus. Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung aller Aktionäre bedarf.

Art. 6 Aktienbuch, Vinkulierung

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär/Aktionärin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Die Übertragung von Aktien zu Eigentum bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten u.a.:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. wenn der/die Erwerber/in nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

³ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

⁴ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des/der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des/der Erwerbers/in zustande gekommen sind. Der/die Erwerber/in muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Versammlungen

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Generalversammlung wird durch Brief oder elektronisches Medium an die Aktionäre/Aktionärinnen einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

³ In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre/Aktionärinnen samt kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin, bekanntzugeben.

⁴ Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

⁵ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

⁶ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

⁷ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 10 Tagungsort

¹Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

²Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine/n Aktionär/in die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines/einer unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin wird in diesem Fall verzichtet.

²Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 12 Vorsitz, Protokolle

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der/die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer/die Protokollführerin und die Stimmzähler/Stimmzählerinnen, die nicht Aktionäre/Aktionärinnen sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Jeder Aktionär/jede Aktionärin kann verlangen, dass ihm/ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Stimmrecht, Vertretung

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt ist der Aktionär/die Aktionärin, der/die am Tage des Versands der Einladung im Aktienbuch eingetragen ist. In Abweichung zu Art. 690 Abs. 2 OR kann die Aktie in jedem Fall und ausschliesslich nur durch den Eigentümer/die Eigentümerin vertreten werden.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist. Jeder Aktionär/ jede Aktionärin kann sich in der Generalversammlung durch einen andere/n Aktionär/Aktionärin, der/die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

³ Auf Verlangen eines Aktionärs/einer Aktionärin bezeichnet der Verwaltungsrat eine/n unabhängige/n Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin oder eine/n Organstimmrechtsvertreter/Organstimmrechtsvertreterin, dem/der die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann.

Art. 14 Beschlussfassung/Quoren

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der/die Vorsitzende oder einer der Aktionäre/Aktionärinnen verlangt, dass sie geheim erfolgen.

⁵ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung bzw. Aufhebung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes;
14. die Auflösung der Gesellschaft.

⁶ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

B Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis maximal neun Mitgliedern, die Aktionäre/Aktionärinnen bzw. Vertreter/Vertreterinnen einer juristischen Person, die Aktionärin ist, sein müssen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss dem Vorstand des Golfclub Engelberg-Titlis angehören. Ein Verwaltungsrat/eine Verwaltungsrätin wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär/seine Sekretärin, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 18 Organisation, Protokolle

¹ Sitzordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten/von der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der/die Vorsitzende hat bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 19 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine Vergütung.

C Revisionsstelle

Art. 20 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär/jede Aktionärin hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 21 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungslegung

Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung

¹ Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt, andernfalls beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 23 Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende bzw. Zwischendividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden oder Zwischendividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 739 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.



VI. Mitteilungen, Publikationen und Gerichtsstand

Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisches Medium an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

² Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 26 Gerichtsstand

¹ Gerichtsstand ist der Ort (Sitz) der Gesellschaft.

² Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Engelberg, 3. März 2023

Präsident des Verwaltungsrates

Vizepräsident des Verwaltungsrates

.....
René Rinderknecht

.....
Alois Hurschler



Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Obwalden bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die in der **ordentlichen** Generalversammlung vom 3. März 2023 von der Urkundspartei als Satzung der Golf Engelberg-Titlis AG mit Sitz in Engelberg (OW) festgelegt worden sind, und dass diese Statuten zwölf Seiten (inkl. notarielle Beglaubigung) umfassen.

Engelberg, 3. März 2023

Die Urkundsperson:

.....